

## Bußgeldtatbestand für Kunden von Finanzinstituten geplant

Gesetzliche Pflicht zur rechtzeitigen Abgabe zutreffender CRS-Selbstauskünfte

### CRS Alert 29. April 2021

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem **Steueroasen-Abwehrgesetz** („StAbwG“) vom 31. März 2021 sollen insbesondere die Geschäftsbeziehungen deutscher Steuerpflichtiger in Staaten, die auf der sog. „schwarzen Liste“ der EU (Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke<sup>1</sup>) stehen, sanktioniert werden, etwa durch Beschränkungen beim Betriebsausgabenabzug, verschärfte Quellensteuemaßnahmen, die Versagung einer Beteiligungsertragsbefreiung sowie eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung.

Aber selbst, wenn ein Steuerpflichtiger letztlich gar keine Geschäftsbeziehungen zu solchen Steueroasen unterhält, wird er nach dem Gesetzentwurf von den geplanten Neuregelungen betroffen sein: Denn nach dem neu einzuführenden § 3a des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes („FKAustG“) soll den Kunden von deutschen Banken und anderen Finanzinstituten **ab dem 1. Juli 2021** eine **gesetzliche Pflicht zur Abgabe zutreffender Selbstauskünfte** und zugehöriger Belege auferlegt werden, und zwar sowohl bei Kontoeröffnung (zukünftig keine Kontoeröffnung ohne Selbstauskunft!) als auch bei **Änderung der maßgeblichen Gegebenheiten**.

Ein Verstoß gegen die neuen gesetzlichen Mitteilungspflichten kann als **Ordnungswidrigkeit** mit einem **Bußgeld von bis zu EUR 10.000** geahndet werden. Da sich der neue Bußgeldtatbestand auf den einzelnen Kontoinhaber bzw. Antragsteller bezieht, können die Bußgelder in einem Konzern schnell wesentliche Beträge erreichen. Steuerpflichtige sind daher gut beraten, ihre bei Finanzinstituten eingereichten Selbstauskünfte sorgsam zu erfassen und Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse möglichst frühzeitig zu erkennen und mitzuteilen.

<sup>1</sup> Aktuell stehen auf der EU-Blacklist: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Dominica, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Seychellen, Trinidad und Tobago, Vanuatu und die Amerikanische Jungferninseln.

## *Aktuelle Rechtslage Selbstauskunft zu CRS-Status und Ansässigkeit*

Nach der aktuell geltenden Rechtslage müssen meldende deutsche Finanzinstitute (z.B. Banken, aber auch bestimmte Versicherungen, Fonds, Investmentvehikel, Family Offices etc.) bei einer Kontoeröffnung von ihren Kunden eine sog. „Selbstauskunft“ einholen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Kunden um eine **natürliche Person** oder um einen **Rechtsträger** (z.B. Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Stiftung, Verein etc.) handelt. Inhalt der Selbstauskunft ist neben personenbezogenen Daten zum Kontoinhaber insbesondere die steuerliche **Ansässigkeit** der natürlichen oder juristischen Person sowie im Fall von Rechtsträgern zusätzlich die Angabe des sog. „**CRS-Status**“<sup>2</sup>. Rechtsträger mit dem Status eines sog. „**passive NFE**“ müssen darüber hinaus Auskunft zur steuerlichen Ansässigkeit ihrer sog. „**beherrschenden Personen**“ geben. Hierbei handelt es sich um die sog. „**wirtschaftlich Berechtigten**“ des Rechtsträgers i.S.v. § 3 Geldwäschegesetz („GwG“).

## *Lediglich zivilrechtliche Pflicht zur Abgabe geänderter Selbstauskünfte*

Haben sich die Gegebenheiten im Zeitablauf geändert, besteht für die Kontoinhaber nach aktueller Rechtslage lediglich eine zivilrechtliche Verpflichtung gegenüber dem meldenden Finanzinstitut, eine geänderte Selbstauskunft abzugeben. Denn im Kleingedruckten der Selbstauskunft ist regelmäßig die Verpflichtung des Kontoinhabers festgeschrieben, etwaige Änderungen dem meldepflichtigen Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen über eine geänderte Selbstauskunft mitzuteilen.

## *Anlässe für geänderte Selbstauskünfte*

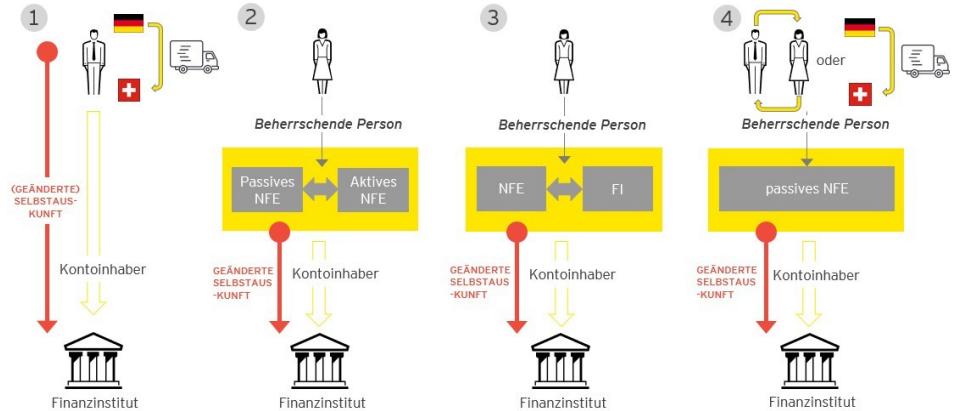
Derartige Änderungen kommen in der Praxis häufig vor:

- So kann sich etwa die steuerliche Ansässigkeit einer natürlichen Person als Kontoinhaber im Zeitablauf ändern.
- Ebenso kann im Laufe der Zeit z.B. aus einem „**active NFE**“ ein „**passive NFE**“ werden (und umgekehrt), etwa weil
  - sich die **Geschäftstätigkeit** / das **Bilanzbild** der Gesellschaft geändert hat,
  - ein Rückgriff auf die sog. „**Börsenklausel**“ nicht mehr möglich ist (z.B. aufgrund eines „**De-Listings**“ oder weil der Börsenhandelstest nicht mehr erfüllt werden kann) oder
  - aus einer **aktiven Holding** oder einem **aktiven Treasury Center** eine **passive Holding** / ein **passives Treasury Center** wird.
- Auch kann aus einem **NFE** ein **FI** (und umgekehrt) werden, weil z.B. eine aktive oder passive Holdinggesellschaft nunmehr als Anlagevehikel fungiert.
- Schließlich sind auch die einmal identifizierten **beherrschenden Personen** und deren steuerliche Ansässigkeit nicht in Stein gemeißelt, vielmehr können sich die beherrschenden Personen oder deren Ansässigkeit z.B. aufgrund von **Kapitalmaßnahmen**, **Umstrukturierungen**, **Umzügen ins / Studium im Ausland** ändern. Hat ein passive NFE gar nur sog. „**fiktive wirtschaftlich Berechtigte**“ in Person der Geschäftsführer, kann allein eine **Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung** eine geänderte Selbstauskunft erforderlich machen.

---

<sup>2</sup> CRS steht für den **Common Reporting Standard** der OECD zum Finanzkonten-Informationsaustausch, in Deutschland umgesetzt durch das **Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz** („**FKAustG**“). Hinsichtlich des CRS-Status eines Rechtsträgers unterscheidet man grundsätzlich zwischen **Finanzinstituten** („**FI**“) und **Nicht-Finanzinstituten** („**NFE**“), wobei bei Letzteren wiederum zwischen **active NFE** und **passive NFE** unterschieden wird.

Die o.g. Beispiele lassen sich wie folgt veranschaulichen:



### Geplante Rechtslage ab 1. Juli 2021:

Gesetzliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe zutreffender Selbstauskünfte

Keine Kontoeröffnung ohne Selbstauskunft

Bußgelder

Handlungsempfehlung:  
Einrichtung eines  
Kontrollsystems

Nach § 3a FKAustG-E soll die bisherige zivilrechtliche Nebenpflicht des Kontoinhabers im Verhältnis zu dem kontoführenden und meldenden Finanzinstitut nun durch eine **gesetzliche Verpflichtung** ersetzt werden. Danach sollen sowohl neue als auch bestehende Kontoinhaber verpflichtet sein, Selbstauskünfte samt Belegen vollständig und richtig zu erteilen und bei Änderung der Gegebenheiten aktuelle Angaben vollständig, richtig und rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kontoeröffnung für einen selbst oder für einen Dritten beantragt wird. Die **Frist** zur Einreichung der geänderten Selbstauskunft und etwaiger Belege läuft dabei regelmäßig am letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres ab oder 90 Kalendertage nach dem Eintritt der Änderung (je nachdem, welches Datum später ist).

Die zudem vorgesehenen Ergänzungen der Sorgfaltspflichten bei Neukonten für meldende Finanzinstitute (§ 13 Abs. 5 und § 16 Abs. 5 FKAustG-E) sollen sicherstellen, dass meldende Finanzinstitute zukünftig nur dann Konten für natürliche Personen und Rechtsträger eröffnen dürfen, wenn eine Selbstauskunft vorgelegt wurde. Nach aktueller Verwaltungsregelung kann eine Selbstauskunft im Einzelfall demgegenüber auch noch innerhalb von 90 Tagen nach dem Einreichen des Kontoeröffnungsantrags eingeholt werden, auch wenn das Konto zwischenzeitlich schon aktiviert wurde. Insbesondere bei **Unternehmenstransaktionen** ist daher zukünftig sicherzustellen, dass der CRS-Status der relevanten Rechtsträger rechtzeitig ermittelt wird, um den Ablauf der Transaktion nicht zu verzögern.

Der Gesetzgeber erhöht nun den Druck auf die Kunden von meldenden Finanzinstituten, indem er eine Erweiterung der Bußgeldvorschriften auf alle Kontoinhaber und Antragstellers im Gesetzentwurf vorsieht. Der Verstoß gegen die o.g. Verpflichtungen des § 3a FKAustG-E soll als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einem Bußgeld von **bis zu EUR 10.000** belegt werden (§ 28 Abs. 1 und 1a FKAustG-E). Dies kann in größeren Unternehmensgruppen schnell teuer werden, da der Bußgeldtatbestand auf der Ebene des einzelnen Kontoinhabers bzw. Rechtsträgers greift.

Unternehmen sind daher gut beraten, sich bereits jetzt einen Überblick über die bisher abgegebenen Selbstauskünfte zu verschaffen und diese auf ihre Aktualität/Richtigkeit hin zu überprüfen. Auf dieser Basis sollte dann ein geeignetes Kontrollsysteem eingeführt werden, das es ermöglicht, die bisher bei Finanzinstituten eingereichten Selbstauskünfte „zu tracken“ sowie relevante Änderungen frühzeitig zu erkennen, um auf dieser Basis fristgerecht geänderte Selbstauskünfte abgeben zu können.

#### Erstmalige Anwendung:

Die neuen Regelungen des FKAustG sollen am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

## Ansprechpartner

**Dr. Pinkas Fußbroich**  
Partner  
[pinkas.fussbroich@de.ey.com](mailto:pinkas.fussbroich@de.ey.com)

**Dennis Kellmann**  
Senior Manager  
[dennis.kellmann@de.ey.com](mailto:dennis.kellmann@de.ey.com)

**Gabriel Schönfeld**  
Senior Consultant  
[gabriel.schoenfeld@de.ey.com](mailto:gabriel.schoenfeld@de.ey.com)

**EY | Building a better working world**

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EY). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](http://ey.com/de)